

**Satzung der Gemeinde Alt-Mölln über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Grund- und Gewerbesteuer  
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt-Mölln vom 09.12.2025 folgende Satzung erlassen:

**§1 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Alt-Mölln erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2 Realsteuerhebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                                     |           |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| (1) Grundsteuer                                                     |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | auf 400 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                                  | auf 500 % |
| (2) für die Gewerbesteuer                                           | auf 380 % |

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2024 außer Kraft.

Gemeinde Alt-Mölln  
Der Bürgermeister

  
Brügmann



Alt-Mölln, den 09.12.2025